

BGer 5A_385/2025 vom 12. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_385_2025

FR: TF 5A_385/2025 du 12 juin 2025

IT: TF 5A_385/2025 del 12 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid vom 28. März 2025 wurde der Beschwerdeführerin am 1. April 2025 zugestellt, wie sich aus dem in den kantonalen Akten befindlichen Zustellnachweis ergibt und die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde selbst festhält.

Die 30-tägige Beschwerdefrist begann am 2. April 2025 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG). Der letzte Tag der Frist war somit der 1. Mai 2025, welcher im Kanton Aargau kein gesetzlicher Feiertag ist (Art. 45 Abs. 1 BGG i.V.m. § 6 EG ArG/AG), so dass keine Verlängerung auf Freitag, 2. Mai 2025 erfolgte. Die erst am 15. Mai 2025 der Post übergebene Beschwerde erweist sich als verspätet, zumal es bei vorsorglichen Massnahmen keinen Fristenstillstand gibt (Art. 46 Abs. 2 BGG).

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Mit dem Urteil in der Sache ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und sie hat die Beschwerdegegnerin 2, die nicht anwaltlich vertreten ist, die Stellungnahme aber durch ihren Rechtsdienst hat ausfertigen lassen, eine Entschädigung zu entrichten (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.